

Befristet in Teilzeit und Vertretungsstunden gehalten

Beitrag von „CDL“ vom 4. April 2025 15:46

Zitat von WildeHummel

Das ist die Begründung der GEW:

Darüber hinaus kann eine Befristung unwirksam sein, wenn es bereits an einem ordnungsgemäßen Sachgrund fehlt. Es müsste daher beim Sachgrund des vorübergehenden Arbeitskräftemehrbedarfs ermittelt werden, ob zum Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein Bedarf mehr an der Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers besteht (hinreichende Wahrscheinlichkeit). Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Aber so richtig verstehe ich das nicht

Nachdem du angibst wegen einer Person in Elternzeit einen befristeten Vertrag erhalten zu haben ist in deinem Fall offenbar ein zulässiger Sachgrund gegeben. Der Aspekt begründet also keine Entfristung. Relevant könnten aber die Mehrarbeitsstunden sein. Was hat die GEW dazu geäußert?

Um dir bezüglich der Rechtslage schon einmal weiterzuhelfen: Befristete Verträge bedürfen prinzipiell der Schriftform. In deinem Vertrag steht so beispielsweise neben der Befristung auch, wie viele Deputatsstunden du leisten musst. Eine Änderung eines befristeten Vertrags- um tatsächliche Mehrarbeit ohne Stundenausgleich- im Rahmen der Befristung leisten zu dürfen bedarf ebenfalls der Schriftform. Ein rein mündlicher Vertrag ist an dieser Stelle nicht zulässig. Wenn es dennoch einen neuen mündlichen Arbeitsvertrag gibt über regelmäßige, zusätzliche Mehrarbeitsstunden, dann ist dieser ohne Befristung gültig. Das sind alles ganz normale Vorgaben aus dem Arbeitsrecht, die bundesweit gültig sind.

Schwieriger wird es bei einzelnen Vertretungsstunden im laufenden Vertrag, da diese letztlich durch Minusstunden an anderer Stelle noch zeitnah ausgeglichen werden können. Möglicherweise kann ein fitter Arbeitsrechtler an dieser Stelle dennoch die Entfristung erkämpfen, ganz so eindeutig ist das dann aber eben nicht mehr.